

REVUE

AUS DEM INHALTE DER NATURWISSENSCHAFTLICHEN ABTHEILUNG
DES

„ORVOS-TERMÉSZETTUDOMÁNYI ÉRTESITŐ.“

(MEDICINISCH-NATURWISSENSCHAFTLICHE MITTHEILUNGEN.)

ORGAN DER MEDIC. NATURWISS. SECTION DES SIEBENBÜRGISCHEN
MUSEUMVEREINS.

XIV. Band.

1889.

II—III. Heft.

DIE GESCHICHTE DER KLAUSENBURGER MED.-CHIRURGI-
SCHEN LEHRANSTALT. VOM JAHRE 1775—1872.

Von Prof. Dr. Johann Maizner.

(Fortsetzung.)

III. Die Zeitperiode der Selbstständigkeit und der Blüthe. 1849—1872.

1. Während des Absolutismus und Provisoriums 1849—1867.

Die Stürme des Jahres 1849. durchwühlten unsere sämtlichen Staatsinstitutionen derart, dass alle bisher bestandenen Lehrverhältnisse gänzlich zerstört wurden. Das Klausenburger königl. Lyceum wurde aufgelöst, der juridische Lehrkurs gestrichen, und der philosophische in das 8. klassige (Ober-)Gymnasium eingeschmolzen, so, dass nur das Wundärztliche-Institut, — als letzte Ruine des ehemaligen königl. Lyceums, — noch bestehen blieb. Anstatt dem königl. Gubernium leitete die gemeinsamen Angelegenheiten Siebenbürgens nunmehr das in Hermannstadt residirende k. k. Militair- und Civil-Gouvernement. Mit dem königl. Gubernium verschwand auch das Reichs-Oberphysicat, was zur Folge hatte, dass sich die Direction des Wundärztlichen-Instituts aus dem Lehrpersonale desselben recrutieren musste, wass der nach Hermannstadt beordnete Professor Dr. Josef Szabó auch nach Kräften zu befördern suchte. Am Anfange dieser traurigen Periode wurde Dr. Nicolaus Szilágyi wegen Hochverrath von seiner Lehrkanzel abgesetzt, und durch Dr. Stefan Marussi vertreten. Nachdem Dr. Josef Szabó Professor der Geburtshilfe und

Anatomie als Referent des Unterrichtswesens beim Gouvernement in Hermanstadt fungirte, stand der Lehrkanzel für Anatomie Dr. Georg Wersár vor.

Zum Director-Stellvertreter wurde Dr. Josef Szóts ernannt, während E. Brust aufgefordert wurde um seine Pension anzusuchen. Nachdem Letzterer aber eine 39 jährige Dienstzeit aufzuweisen vermochte, wurde ihm gestattet, auch noch das 40-ste Jahr in seiner bisherigen Stellung zu verbringen.

Im Jahre 1850 wurde das Laboratorium für Hüttenkunde und Chemie sammt Einrichtung Dr. Stefan Joó auvertraut, und die öffentlichen Prüfungen geregelt, Zur Aneignung der so unentbehrlichen geburtshilfflichen Praxis hat das k. k. Militair- und Civil-Gouvernement auf ein Gesuch der Direction des Wundärztlichen-Institutes eingewilligt, dass eine Noth-Gebär-Anstalt errichtet werde, welche Letztere auch am 1-ten Mai 1851 feierlich eröffnet wurde. In demselben Jahre wurde der geringe Gehalt (600 fl.) der Professoren auf 900 fl. gehoben. Auch wurde die topographische Anatomie, — welche bisher bloß einen halbjährigen Cours bildete, — nunmehr das ganze Jahr hindurch ununterbrochen vorgetragen. Im Herbste des Jahres 1851 liess man in Folge Abdankung des Professors Dr. Abraham Bogdán, wegen Besetzung der leer gewordenen Katheder der Chirurgie, wie auch der Physiologie, der Pathologie und Pharmacologie einen Conkurs ausschreiben, und wurde zum Professor der praktischen Chirurgie Dr. Emil Nagel, der Physiologie, Pathologie und Pharmacologie Dr. Stefan Marussi ernannt (1853). Im selben Jahre kehrte auch Dr. Josef Szabó, — nach Beendigung seiner Funktion als Referent beim Gouvernement von Hermannstadt — zurück.

E. Brust ging nach Vollendung seiner 40 jährigen Dienstzeit in den Ruhestand.

Laut Erlass vom 6-ten April 1853 des k. k. Ministeriums wurde die Einführung der deutschen Sprache als Unterrichtssprache festgesetzt, so zwar, dass vorläufig allmählig, im Studienjahre 1857/8, aber schon ausschliesslich die Vorträge in deutscher Sprache gehalten werden sollten. Bishin jedoch wurde angeordnet und zwar mit sofortigem Beginne, wöchentlich wenigstens einige Stunden hindurch bei den Vorträgen sich der deutschen Sprache zu bedienen. Diesem Erlasse beeilte sich Director-Professor Dr. Josef Szóts Folge

zu leisten, und hilt auch am 2-ten Mai 1853 den ersten deutschen Vortrag! Trotzdem konnte aber obbenannter Ministerial-Erlass bei uns nie vollends zur Geltung kommen, da die Mehrzahl der Studirenden der deutschen Sprache nicht mächtig war, weshalb auch die Vorträge abwechselnd deutsch und ungarisch gehalten werden mussten. In diesem Jahre wurde die Anatomie von der Geburtshilfe getrennt, und zum Professor der Letzteren Dr. Josef Szabó ernannt. Ferner wurde die Anlegung und Einrichtung eines botanischen Gartens vorgenommen; so auch wegen Besetzung der anatomischen und zoologischen Katheder eine Concurrenz ausgeschrieben. Für den anatomischen Lehrstuhl wurde Dr. Josef Lenhossék gewonnen, die letztere Lehrkanzel jedoch blieb unbesetzt, weil höheren Ortes die Besetzung der Katheder im Zusammenhange mit der Neu-Errichtung eines Thier-Arznei-Institutes in Aussicht gestellt ward. Die Vornahme der gerichtlichen Demonstrationen wurde im Beisein des Professors der Gerichtlichen Medicin und den Hörern der Chirurgie 3-ten Jahrganges angeordnet. Zum Professor der Zoologie wurde (1856) Dr. Franz Zahn ernannt. Als nun während dieser Zeit Director Dr. Josef Szóts erkrankte, durfte sowohl seine Directorstelle, wie seine Katheder und seine Oberarzt-Stelle am allgeminen Krankenhaus, durch Dr. Josef Szabó vertreten werden. Im Herbste desselben Jahres als Dr. J. Marussi starb und an dessen Stelle (1857) Dr. Eugen Jendrassik gekommen war, wurde in Folge schleuniger Representation des jungen Professors, zur weiteren Ausstattung des physiologischen Institutes eine entsprechende Geldsumme bewilligt. Dr. J. Lenhossék erwarb sich besondere Verdienste durch seine erfolgreichen Vorträge über topographische Anatomie, — ohne dass er hiezu verpflichtet gewesen wäre. Dr. J. Szóts ist bei raschem Sinken seines Gesundheitszustandes am 24-ten Februar 1858 verschieden. Dr. J. Szabó erbat sich die Uebersetzung auf den Lehrstuhl für interne Medicin. Dies wurde ihm jedoch — um den üblichen Weg einzuhalten — durch das Ministerium nicht bewilligt und der Concurrs ausgeschrieben.

Als dieser Lehrstuhl hernach an Dr. Szabó vergeben wurde, blieb die Katheder der Geburtshilfe vacant, um später vor Dr. Johann Maizner (1859) besetzt zu werden. Im September desselben Jahres kam die Ernennung Dr. Lenhossék's zum Professor der Anatomie an der Ba-

dapester Universität. Seine Stelle übernahm Dr. Franz Czifra, gewesener Assistent der Anatomie an der Budapester Universität.

Bei Gelegenheit der Neubesetzung dieses Lehrstuhles, wurde das Lehrfach der gerichtlichen Medicin, welches seit 5 Jahren mit der Anatomie verbunden war, — nunmehr an die Katheder der Physiologie, Pharmacologie und Pathologie geschlossen.

Nachdem Dr. J. Jendrassik als Professor der Physiologie und höheren Anatomie an die Budapester Universität abgegangen war, wurde mit Vermeidung jeder Concurrenz, in dessen Stelle Dr. Teodor Margo eingesetzt.

Als nach Wiederherstellung der Constitution, die ungarische Sprache in ihre Rechte wieder eingetreten war, musste Dr. Franz Zahn, — der sich während 5 Jahren dieser Sprache nicht genügend aneignen konnte, — im Monat Februar 1861. von seiner Katheder abdanken, und wurde an der k. k. Militair. Thier-Arznei-Institut in Wien angestellt; die hiedurch leer gewordene Katheder betrat 1862. Johann Mina, Magister der Chirurgie und Thier-Arznei-Kunde, und klinischer Assistent an dem Budapester Thier-Arznei-Institut. In demselben Jahre wurde auch Dr. Teodor Margó, nach kaum zweijähriger Thätigkeit an der Klausenburger Universität, zum Professor der Zoologie und vergleichenden Anatomie an die Budapester Universität berufen.

Mittlerweile hatte das Schmerling'sche Provisorium überhand genommen. Für die Katheder der Physiologie, Pharmacologie und Pathologie, so wie auch für den mit Letzterer verbundenen Lehrstuhl der gerichtlichen Medicin wurde der Concurs ausgeschrieben. Von den zahlreichen Concurrenten hatte das Professoren-Collegium in erster Reihe den als Fachtüchtigsten bekanntan Dr. Koloman Balogh, Assistenten am Lehrstuhl der Physiologie zu Budapest candidirt. Das im Sinne Schmerling-Nádasdy aufgestellte Siebenbürger königl. Gubernium liess jedoch, — trotz Einwendungen des Staats-Oberphysikus Dr. Daniel Pataky, — die Candidation Dr. Balog's ausser Acht, und brachte eine neue Ternal-Candidation in Vorschlag. Die Siebenbürger königl. Canzlei aber empfahl, ohne Rücksicht auf den Vorschlag des Guberniums, die Ernennung Dr. Koloman Baloghs, bei seiner Majestät, welche auch erfolgte. Im Jahre 1864 wurden die jährliche Dotationen der Bibliothek, topographischen Anatomie, Physio-

logie, Pharmacologie und Pathologie entsprechend erhöht, und zur Einrichtung der Laboratorien für Physiologie, Pharmacologie und Pathologie eine grössere Summe (900 fl) bewilligt.

Im Jahre 1866 wurde der Gesundheitszustand des Professors Dr. Emil Nagel derart erschüttert, dass ihm nach wiederholtem Ansuchen, zur Herstellung seiner Gesundheit, ein längerer Urlaub gewährt werden musste, während welcher Zeit sein Lehrstuhl durch Dr. Josef Salamon Assistent am Lehrstuhl für interne Medicin vertreten wurde.

2. Zeitperiode der Wirksamkeit des königl. ungarischen Ministeriums für Kultus- und Unterricht.

Als am 10-ten März 1867. das neue constituirte königl. ungarische Ministerium die Regierung des Landes übernahm, sahen wir der Zukunft unseres Institutes mit den schönsten Hoffnungen entgegen, um so mehr da die Leitung des Unterrichtswesens durch königliche Gnade in die Hände Baron Josef Eötvös gelegt ward. Der Kultusminister ernannte nachdem Dr. Koloman Balogh an die Budapester Universität versetzt wurde, — an dessen Stelle, mit Ausschluss der Concurrrenz, — Dr. Gustav Láng, Assistent der Physiologie und Privatdocent an der Budapester Universität. Nebenbei sei erwähnt, dass die Ernennung der Professoren die bisher durch seine Majestät erfolgte von nun an hingegen durch den Unterrichts-Minister bewerkstelligt wurde.

Dr. Emil Nagel versah wohl im Verlaufe des Jahres 1867 seine Katheder, musste aber nachdem sein Gesundheitszustand sich nicht bessern wollte, am 1-ten Jänner 1868 auf ein Jahr in zeitweiligen Ruhestand treten. An seine Stelle wurde Josef Brandt Dr. der Medicin, Chirurgie und Operateur ernannt, der bis zu seiner Ernennung zum ordentlichen Professor (im Jahre 1871) die Lehrkanzel der practischen Chirurgie und Augenheilkunde als Professor-Stellvertreter innehatte.

Der aus Gesundheitsrücksichten auf ein Jahr beurlaubt gewesene Dr. Gustav Láng begann Anfang October 1868 seine Vorträge wieder, konnte jedoch wegen Verschlimmerung seines Krankheitszustandes dieselben nicht fortsetzen, weshalb ihm noch ein Jahr Ur-

laub gewährt wurde. In seiner Abwesenheit vertrat ihn Dr. F. Czifra Professor der Anatomie.

Zu dieser Zeit entstand in unserer Stadt eine Bewegung, welche die Vereinigung der unter dem Provisorium errichteten Rechtsakademie und des bestehenden Medicinisch-Chirurgischen Institutes zu Facultäten einer Universität bezweckte. Zu diesem Behufe fand am 15-ten März 1868 unter Vorsitz des Directors des Medicinisch-Chirurgischen Institutes, Dr. Josef Szabó, eine Berathung statt, der zu Folge an den Minister ein Memorandum gerichtet wurde.

In demselben Jahre bewilligte das Unterrichts-Ministerium Herrn Dr. F. Czifra zur Aufstellung der anatomischen Sammlung 400 fl. und als Anerkennung für seine Verdienste um den Unterricht die Persönliche Zulage von 155 fl.

Dr. Stephan Joó letztere Zeit sehr oft durch Krankheit in seiner Thätigkeit verhindert, reichte am Anfang des Studienjahres 1868/9 sein Pensions-Gesuch ein, wonach zur Vertretung seiner Katheder Dr. Emil Szóts betraut wurde. Am 5-ten Februar 1869 verschied Dr. Gustav Láng nach lange andauernder Krankheit in Pressburg, in Folge dessen zur Besetzung seines Lehrstuhles durch das Unterrichts-Ministerium die Concurrenz ausgeschrieben wurde.

Dem Professor der Thierarzneikunde Johann Mina wurde für seine unermühdlichen Bestrebungen bei Unterdrückung der im Jahre 1868 wüthenden Viehseuche, durch Seine Majestät das goldene Verdienstkreuz mit der Krone verliehen.

Dr. Josef Szabó wurde zum Reichstags-Abgeordneten der königl. Freistadt Klausenburg gewählt, in Folge dessen übernahm dessen Stellvertretung sowohl als Directors des „Karolina“ Krankenhauses, wie auch als Leiters des Medicinisch-Chirurgischen Institutes Dr. Stephan Joó. Die Katheder der Pathologie und Theraphie versah bis auf Weiteres Dr. Johann Maizner, und die Angelegenheiten des allgemeinen Krankenhauses Dr. Emil Szóts.

Die durch das Dahinscheiden Dr. Gustav Lang's zu besetzende Katheder trennte das Unterrichts-Ministerium in zwei Lehrkanzel, derart dass für das Fach der Physiologie, Histologie und ärztl. Physik, wie auch für die von nun an als verpflichtetes Studium geltende pathologische Anatomie Dr. Aurel Török, hingegen für die allgemeine Pharmacologie und specielle Pathologie Dr. Béla Machik zum ordent-

lichen Professor ernannt wurde. Ausserdem wurde Ersterer auch zum Vortrag der gerichtlichen Medicin verpflichtet.

Das Unterrichts-Ministerium erstrebte nun mehr nicht nur die Hebung und Verbesserung des Lehrsystemes, sondern beschäftigte sich auch eindringlich mit der Frage, in Klausenburg eine Universität zu errichten. Aus diesem Grunde wünschte Br. Josef Eötvös Mitte September 1869 die Local-Verhältnisse näher kennen zu lernen und gab bei dieser Gelegenheit hinsichtlich der Aufstellung der Universität den besten Hoffnungen Ausdruck.

Der als Reichstagsabgeordneter abwesende Professor Dr. Josef Szabó wurde an der internen Klinik durch Dr. Béla Machik vertreten, während Dr. Stephan Joó, wieauch Dr. Emil Nagel sich in den Ruhestand versetzen liessen. Letzterem wurde als Anerkennung für die während seiner Wirksamkeit geleisteten ausserordentlichen Dienste, der königl. Raths-Titel verliehen.

Die definitive Besetzung der nach Dr. Stephan Joó vacant gewordenen Lehrkanzel wünschte der Minister bis zur endgiltigen Entscheidung der Universitätsfrage in suspenso zu lassen.

Nach Aufstellung (1869) respective Systemisirung (1870) der patholog. anatomischen Katheder betrat diesselbe Profes. Dr. Anton Genersich.

Der Gehalt der Professoren wurde gehoben; und den Professoren Dr. Franz Czifra und Dr. Aurel Török bedeutendere Unterstützungen für Studien-Reisen bewilligt. Ferner wurde auf den chirurgischen Lehrstuhl der stellvertretende Dr. Josef Brandt definitiv eingesetzt; und schliesslich auf die selbständig gemachte Katheder der Augenheilkunde Dr. Wilhelm Schulek zum Professor ernannt.

Dr. Josef Szabó dirigirender Professor und Reichstags-Abgeordneter der Stadt Klausenburg starb am 16-ten Februar 1872 in Budapest. Auf seinem Sterbebette ward ihm noch die Freude zu Theil den Gesetzentwurf — behufs Aufstellung einer Universität in Klausenburg — endlich zur Tagesordnung gesetzt zu sehen. Die damaligen in die Länge gezogenen Parlaments-Debatten jedoch hatten, so viel Zeit in Anspruch genommen, dass die Verhandlungen der folgenden (1872—75) Gesetzgebung überliefert werden müssten.

Mit der einstweiligen Direction wurde Professor Dr. Johann Maizner betraut. Mittlerweile, da die Errichtung der Klausenburger

Universität am Wege der Gesetzgebung noch nicht bewerkstelligt werden konnte, wurde mit allerhöchstem Beschlusse Seiner kais. und königl. apost. Majestät vom 29-ten Mai 1872, und nachträglicher Genehmigung der Gesetzgebung, — die Errichtung der Universität angeordnet. In Folge dessen erschienen Ministerpräsident Gr. Meinhard Lónyai, Minister für Cultus u. Unterricht Dr. Teodor Pauler, Communicationsminister Ludvig Tisza in Gesellschaft mehrerer höheren Ministerial-Beamten in Klausenburg, wo sie mit innigster Freude empfangen wurden. Es wurde betreffs der einzelnen Universitäts-Institute und Kliniken die vorzunehmenden Bauten berathschlagt; und zugleich wegen Besetzung der verschiedenen Katheder die Concurrenz-ausschreibungen bewerkstelligt.

Der XIX. Gesetzartikel des Jahres 1872, welcher die Errichtung der Universität beschloss, hat somit zugleich den Schluss der seit — nur mit einigen Jahren weniger als ein Jahrhundert in Blüthe gestandenen Klausenburger Medicinisch-Chirurgischen Institutes mit sich gebracht.

Verfasser übergeht nunmehr zur kurzen Skizzierung der Geschichte des Hebammen-Lehrcurses; und legt als Beiträge das im Anhang Nro 1 ersichtliche Verzeichniss der am benannten Institute functionirten Professoren und Assistenten, — im Anhang Nro 2 die litterarische Thätigkeit der Professoren, Assistenten und der aus dem Institute hervorgegangenen Chirurgen, endlich im Anhang Nro 3 das Verzeichniss der vom Jahre 183 $\frac{1}{2}$ bis 1872 durch das Institut befähigt erklärten bürgerlichen Chirurgen und Magister der Chirurgie vor.

ÜBER NEUERE ARZNEIMITTEL.

Von Prof. Dr. Árpád Bókai.

Prof. Dr. Árpád Bókai liest Excerpte aus seinem, unter der Presse befindlichen Werke „Über neuere Arzneimittel“ vor.*)

*) Vorgetragen in der Sitzung der medicinischen Abtheilung vom 23-ten November. 1889.

DIE HYPERTROPHIE DER PORTIO-VAGINALIS UND DEREN BEHANDLUNG. *)

Von Dr. Gabriel Engel.

Die Erkrankung des Scheidentheiles der Gebärmutter ist, — trotz seiner verborgenen Lage oft Gegenstand ärztlicher Behandlung.

Als Theil der Gebärmutter spielt er sowohl in deren physiologischen Thätigkeiten, wie auch krankhaften Veränderungen theils eine passive, theils active Rolle, um auch selbstständig verhältnismässig öfter zu erkranken als die übrigen Geschlechtsorgane. Als Entwicklungsstelle von Neubildungen finden wir ebenfalls die Portio-Vaginalis in erster Reihe betheiligt. Betreffs des Ursprunges und der Entwicklung der Neubildungen, — abgesehen von den weniger sicheren Hypothesen wie z. B. die Cohnheim'sche, herrscht gegenwärtig die Ansicht, dass diejenigen Körpertheile, welche äusseren Einwirkungen am meisten ausgesetzt sind, auch zu Neubildungen die grösste Anlage haben; aus ähnlichem Grunde erklärt sich auch die Häufigkeit anderartiger Erkrankungen.

Gänzlich abgesehen von den Neubildungen des Scheidentheiles und den Operationen, welche wir zu deren Entfernung vornehmen, will ich diesmal nur von denjenigen Erkrankungen und deren Behandlung sprechen, welche wir als Hypertrophie der Portio-Vaginalis kennen.

Schroeder theilt, aus praktischem Gesichtspunkte, den Gebärmutterhals in drei Theile. Die obere Grenze des unteren, wirklichen Scheidentheiles giebt die vordere Scheidenwölbung, die des mittleren Theiles die Höhe der hinteren Scheidenwölbung, während sich der dritte Theil überhalb der Letzteren befindet.

An der Hypertrophie können diese Theile entweder einzeln

*) Vorgetragen in der Sitzung vom 1-ten März, 1889. der medicinischen Abtheilung.

oder zusammen theilnehmen: im letzteren Falle können wir die Hypertrophie der ganzen Gebärmutter wahrnehmen.

Bei jenen Weibern, welche noch nicht geboren haben, behält der hypertrophisirte Scheidentheil seine ursprüngliche Gestalt, nur im vergrösserten Maasstabe. Bei jenen hingegen, die schon geboren haben, zeigen sich die einzelnen Lippen des Gebärmuttermundes in verschiedener Grösse und Gestalt, vorzüglich aber in den Breiten-dimensionen theilhaftig. Bei grösserer Hypertrophie der vorderen Lippe dreht sich der Gebärmuttermund gegen die hintere Wand der Scheide, und zeigt die Gestalt der Tapirnase (col tapiroid), oder wie in Elisher's beschriebenen Falle, wo die Schleimhaut um den Gebärmuttermund ringsherum eine Falte bildete, die Form einer Schweinsnase.

Bei Nulliparen kommt meistens die längliche Kegelform (conoid) oder die des erigirten Penis vor.

Die bedeckende Schleimhaut ist bald glatt, bald mit Druck-, oder Reibungs-Erosionen bedeckt, deren Entstehung durch die reichliche katarrhalische Ausscheidung des Cervicalcanales begründet erscheint. Die Scheidenwölbungen sind mit dem untersuchenden Finger manchemal kaum zu erreichen, wenn die Gebärmutter ihren normalen Stand behalten hat, und die Schleimhaut an der Hypertrophie nicht theilnimmt. Die Hypertrophie der Scheidenschleimhaut kann aber auch derartige Dimensionen annehmen, dass bei oberflächlicher Untersuchung das Vorhandensein einer Gebärmutter-Senkung vorgetäuscht wird.

Bei Nulliparen behält die Gebärmutter ihre normale Höhenlage im Becken erleidet sie jedoch in der Richtung ihrer Achse Neigungen nach vorn oder hinten, und da der hypertrophirte Scheidentheil der Gebärmutter die Richtung der Scheide behalten muss, knickt der von den Rundbändern gezogene Gebärmutter-Körper nach vorne (anteflexio uteri retroversi).

Wir sind nicht in der Lage die Ursache der Hypertrophie in jedem Falle zu finden, und können deshalb den Entstehungs-Grund oft nur annähernd andeuten. Martin's Annahme erweist sich bei Jungfrauen und Nulliparen als warscheinlich, nämlich dass die Erkrankung der Gebärmutter durch Bildungs-Anomalien oder Traumen bedingt sei. In zwei meiner Fälle wurde -- bei Jungfrauen -- als Ursache Herabfall und Sprung, also grosse körperlichen Erschütte-

rungen, angegeben, ebenso in zwei anderen Fällen, wo dem Trauma eine Fehlgeburt folgte. Es ist nicht zu läugnen, dass in vielen Fällen auch die künstliche Geschlechtsreizung eine Rolle spielt, wie bei Hypertrophie des Kitzlers- und der Schamlippen.

Bei Weibern, welche schon geboren haben, sind die in Folge der Geburt entstandenen Gebärmutterhals-Einrisse, die fehlerhaften Involutionen, Neigungen und entzündlichen Geschwülste, welche alle Störungen in der Blutcirculation hervorrufen, als Gelegenheits-Ursachen zu betrachten, so wie auch alldiejenigen Krankheits-Zustände, welche unter dem Sammelnamen der chronischen Gebärmutterentzündung bekannt sind. Ein Theil dieser Fälle könnte auch Stauungs-Hypertrophie genannt werden, wie wir dies nicht selten bei Retroversion der Gebärmutter Gelegenheit haben zu beobachten. Indem nach dem Climacterium zumeist bösartige Neubildungen zur Behandlung kommen, kann dieser Umstand als Beweis dienen für diejenige Annahme, gemäss welcher alle während der Geschlechtsreife vorkommenden die Gebärmutter treffenden physiologischen oder pathologischen Veränderungen auf die Entwicklung der Hypertrophien einen namhaften Einfluss üben.

Die bezeichneten Veränderungen der Portio-Vaginalis sind natürlich auch auf die übrigen Geschlechtsorgane nicht ohne Nachwirkung. Die Gebärmutterbänder werden gezerrt, in den Beckenorganen zeigen sich in Folge des Druckes und der Zerrung Schmerzen, welche sich während den Perioden manchenmal bis zur Unerträglichkeit steigern. Die Vagina ist fortwährendem Reize ausgesetzt, durch die Reibung, welche die vergrösserte Portio-Vaginalis bei jeder Bewegung des Körpers verursacht, weshalb auch stets ein acuter oder subacuter Katharrh mit reichlicher Ausscheidung vorhanden ist. Die Schleimhaut des Halskanales ist in den meisten Fällen in katharrhalischem Zustande und ihre Ausscheidung sowohl wie jene der Scheide hält die äusseren Geschlechtsorgane in fortwährendem Reizzustande. Bezeichnend ist die Äusserung der an diesem Übel Leidenden, dass sie fortwährend das peinliche Gefühl haben, als hätten sie einen erigirten Penis in der Scheide. Häufig kommt das Jucken vor, und bei überaus reichlicher Ausscheidung das Wundwerden der Schamlippen, was sich zeitweise auch an den Innenflächen der Schenkel in Gestalt von Hautentzündungen zeigt.

Die Funktion des Mastdarmes ist — trotz öfterem Stuhldreiz — träge. Ist die Portio-Vaginalis soweit vergrössert, dass sie zwischen den Schamlippen erscheint, so finden wir die Reizerscheinungen noch mehr gesteigert: der Coitus wird schmerzlich, sogar unmöglich, und jede Conception ausgeschlossen. In den meisten Fällen sind es die zwei letzteren Gründe die die Leidenden ärzliche Hülfe in Anspruch zu nehmen zwingen.

Beim grössten Theil der Kranken finden wir, wenn sie in Behandlung kommen, hochgradige Gemüths-Verstimmung, grosse Neigung zur Melancholie, und meistens ausgeprägte Erscheinungen der Hysterie vorhanden.

Nicht selten kommen darunter auch Morphiniisten vor. Derartige Kranke erzählen oft ganze Reihen der durchgemachten Kuren, und wandern häufig als Zeichen diagnostischen Irrthums mit Pessarien versehen, von einem Arzt zum anderen.

Die einzig richtige Behandlung der Hypertrophie der Portio-Vaginalis ist die operative Beseitigung des kranken Theiles. In Fällen wo auch die oberen Theile der Gebärmutter hypertrophirt sind genügt auch die Beseitigung des eigentlichen Scheidentheiles. Nach Braun's Untersuchungen kommt es nach der partiellen Operation in den zurückgebliebenen hypertrophirten Theilen, zu einem der Kindbett-Involution ähnlichen Vorgang, wonach somit auch durch eine kleinere Operation ein grosser Erfolg erzielt werden kann.

Es ist daher nicht nöthig den ganzen Scheidentheil der Gebärmutter zu entfernen. Es genügt einen nur so grossen Theil wegzunehmen, dass die durch die Hypertrophie erweiterten Blutgefässe der Portio-Vaginalis durchgeschnitten werden; hiedurch ändern sich die Ernährungsverhältnisse der zurückgebliebenen Theile, und es kommt in demselben in verhältnismässig kurzer Zeit, zur gewünschten Rückentwicklung. Aehnliches Verfahren und ähnlichen Erfolg sehen wir nach Ausrottung der Tonsillen, wo ebenfalls nur ein Theil derselben beseitigt wird, während der übrige Theil durch den eingeleiteten Rückbildungsprocess sich allmählig verkleinert.

Beim Operations-Verfahren müssen wir vor Augen halten, dass der Desinfections-Anforderung durch minutiöse Reinlichkeit Genüge gethan wird; dass nach der Entfernung der hypertrophirten Theile dem zurückgebliebenen Stumpf in der Scheide auf plastischem Wege

die natürliche Gestalt wieder gegeben wird, dass die Störungen in der physiologischen Function der Gebärmutter verhindert werde; und dass endlich die Operation mit womöglich wenig Blutverlust zu Ende geführt wird.

Gegenwärtig entspricht diesem Zwecke die blutige Resection der Portio vaginalis am besten.

Die früheren Verfahren, nämlich: mit der Drahtschlinge, dem Galvanokauter oder dem Paquelin, obwohl dieselben von ausgezeichneten Operateuren, wie Spiegelberg, Byrne, Leblond und Braun mit Erfolg durchgeführt wurden,—werden jetzt, nur mehr in beschränkter Weise angewendet. Angezeigt sind diese Methoden meines Erachtens nur, wenn in Folge vorangegangener perimetraler Entzündungen und deren Residuen, das Herabziehen des Gebärmutter-Halstheiles bis zur Schamspalte nicht ausführbar ist, oder wenn Wiederholungen, ähnlicher Entzündungen beim Herabziehen gefürchtet werden müssen, und das Operiren mit dem Messer in der Tiefe der Vagina nur mit grossen Schwierigkeiten möglich ist. Bei der mit der Schlinge ausgeführten Operation ist die Blutung kaum geringer, als bei der mit dem Messer durchgeführten. Ferner kann die sich bildende Narbe mit der Zeit den Gebärmuttermund — derart verengern, dass eine nachträgliche Dehnung desselben nöthig wird, was auch Braun in einigen Fällen zu thun gezwungen war, um die entstandene Hämatometra zu beseitigen.

Bei der Operation mit der Schlinge ist auch die Desinfection nicht gehörig durchführbar. Der zurückgebliebene Stumpf bietet eine der Infection geeignete Oberfläche, welche man mit der benachbarten Schleimhaut zum Schutz gegen die äussere Luft nicht bedecken und mittelst Nähte nicht verschliessen kann.

Die Heilung dauert dabei lange, und während der Ablösung des Schorfes, können grosse Nachblutungen auftreten. Schliesslich vermag man es nicht bestimmt festzustellen wie hoch die Portio vaginalis abgeschnitten, und welche Form und Dimension die sich bildende Narbe annehmen wird.

Die Resection mit dem Messer lässt dasselbe Ziel, ohne alle diese Nachtheile erreichen. Die hypertrophirte Portio vaginalis ist derart unempfindlich, dass die ganze Operation ohne Narcose durch-

geführt werden kann. Nur das Herabziehen der Gebärmutter verursacht eine unangenehme Empfindung. Bei geringgradiger Hypertrophie oder wenn das Gewebe der Portio vaginalis nicht zu hart ist, entfernt man das Krankhafte mit senkrechtem Schnitt: und nachdem man die Oberfläche des Schnittes vom Blute gereinigt hat, vereinigt man die Schleimhaut des Halskanales oberhalb des Stumpfes mit der Vaginal-Schleimhaut. (Hegar'sche-Naht). Um der Blutung Einhalt zu thun werden — nach Martin — oberhalb der Resectionsstelle zwei gerade Nadeln Kreuzweise durchgesteckt und ober diesen mit einer Gummischnur abgebunden. Hiedurch blutet während der Operation nur die Schnittfläche ein wenig, wogegen die plastische Bedeckung des Stumpfes mit der Schleimhaut ohne Blutung gemacht werden kann.

In einigen meiner Fälle habe ich die Resection derart ausgeführt, dass ich die Portio vaginalis, nachdem ich dieselbe mit Muzeux'scher oder Kugelzange womöglich bis in die Schamspalte herabgezogen hatte, hart an der Scheidenwölbung mit einer Leinenbinde — welche in eine Schlingen-Schraube statt Draht eingefügt worden war, unterband, wodurch ich sodann die Operation sozusagen ganz ohne Blutung zu Ende führen konnte. Mittelst dieser Binde vermochte ich auch die Gebärmutter in herabgezogener Stellung zu erhalten, was das Einhäcken der Zange in dem zurückbleibenden Stumpf vermeiden liess.

Die Resection habe ich nicht mit einem einzigen Schnitte vollbracht, sondern in zwei Tempo's, dadurch dass ich mit einem Rundschnitte zuerst die Schleimhaut trennte und dieselbe gegen das Gewölbe hinaufziehend die Portio vaginalis mit einem zweiten Rundschnitt viel höher resecurte, als wie der Schleimhautschnitt vorerst gemacht worden war. Beim Durchschneiden der Schleimhaut des Cervicalekanales wurde ein geringer Zug am zu entfernen den Theile angewendet. Auf diese Weise gelang es am Stumpfende eine concave Schnitt-Oberfläche zu erzielen, aus deren Mitte die Schleimhaut des Halskanales sich um einige mm. hervorhob. Nach Vereinigung der Vaginal- und Cervical-Schleimhaut, — wozu durchschnittlich 8—10 Nähte genügten — ward die ganze Oberfläche der Stumpfwunde gänzlich bedeckt.

Die Vortheile, dieser Operationsweise sind, dass sich einerseits

die Schleimhaut-Ränder leicht aneinander passen, andererseits, dass das Spannen und durchschneiden der Nähte vermieden wird.

Bei höherem Grade der Hypertrophie scheint die einfache Resection nicht vortheilhaft zu sein, weil die Oberfläche des Stumpfes mit Schleimhaut nicht gehörig bedeckt werden kann. Und wird sie auch bedeckt, so erleidet die Schleimhaut eine derartige Zerrung, dass die Nähte zerreißen, partielle Necrosen der Schleimhaut zu Stande kommen, oder kleinere Nachblutungen auftreten, welche Letztere die Schleimhaut zur Ablösung bringen und hiedurch die rasche Vernarbung vereiteln.

In solchen Fällen ist die Simon-Marekwald'sche lappenförmige Resection angezeigt. Nach dem Herabziehen der Portio vaginalis, vermittels der Zange, wird nämlich bei dieser Methode der zu entfernende Theil in der Höhe der Resection durch zwei Seitenschnitte in einen vorderen und einen hinteren Lappen getheilt. Hernach wird von vorderen Lappen der zu amputirende Theil Keil-förmig herausgeschritten.

Ähnlich wird auch der hintere Lappen behandelt. Wegen Verringerung der Blutung, und besseren Fixation der Gebärmutter ist es vortheilhafter, zuerst den vorderen Lappenschnitt zu machen.

Die gewonnenen Wundoberflächen können so dann durch Vereinigung der Cervical und Vaginal-Schleimhaut bedeckt werden. Durch die Vereinigung der nach den vorerwähnten Manipulationen noch offen gebliebenen Wundoberflächen vermittelst der aneinander passenden Vaginal-Schleimhautränder gewinnt man schliesslich einen Ei-förmigen, genügend weiten Gebärmuttermund.

Die Nähte können mit Seide, Draht oder mit Catgut gemacht werden, wovon Letztere wegen der leichten Entfernbarkeit der Nähte noch die vortheilhafteste ist. Die Nähte bleiben 6—7 Tage liegen, wodann dieselben nach Einführung des Bandl'schen Spiegels, leicht herauszunehmen sind. Es ist vortheilhaft den Kranken bis nach dem Entfernen der Nähte im Bette zu halten.

Die Mithilfe eines Assistenten genügt bei dieser Operation.

DER GESETZENTWURF DER UNGARISCHEN STRAFPROCESS-
ORDNUNG VOM MEDICINISCHEN GESICHTSPUNKTE.*)

Von Professor Dr. Johann Belky.

Unter den neueren Aufgaben der ungarischen Gesetzgebung ist kaum etwas dringenderes, als die Codification der Strafprocess-Ordnung. Seit dem Inslebentreten des Gesetz-Artikels Nro V. 1878, nämlich des ungarischen Strafgesetzes, sind eilf Jahre verstrichen, während welcher Zeit der materielle Theil des Strafgesetzes in Ungarn und Siebenbürgen gemeinschaftlich war, hingegen hinsichtlich des formalen Theiles, der Strafprocess-Ordnung, war und ist in Siebenbürgen die oesterreichische Strafprocess-Ordnung vom Jahre 1853 giltig; in Ungarn aber existirt der Zeit keine codifizierte Strafprocess-Ordnung; damit jedoch im Verfahren womöglich die Gleichmässigkeit bewahrt sei, dient hiezu ein noch im Jahre 1872 ergangener Erlass des Justizministers.

Es würde zu weit führen und kann auch nicht meine Aufgabe sein, den Einfluss zu erwägen, welchen in Betreff Siebenbürgens, die Nothwendigkeit der concreten Anwendung des, den modernen juridischen Postulaten entsprechenden Strafgesetzes, und der hauptsächlich im Geiste des inquisitorischen Systems verfassten Strafprocess-Ordnung auf die Judicatur ausgeübt hat, aus demselben Grunde kann ich den von Csemegi im Jahre 1882 ausgearbeiteten von der Tagesordnung jedoch abgesetzten Gesetzentwurf der Strafprocess-Ordnung ausser Acht lassen, und beschäftige mich allein mit dem durch den Justizminister im Monat Feber laufenden Jahres dem Reichstage vorgelegte Gesetzentwurf, — überhaupt nur die jenigen Verfügungen behandelnd, welche sich unmittelbar, oder mittelbar auf die Aerzte beziehen.

*) Vorgetragen in der Sitzung vom 3-ten Mai 1889, der medicinischen Abtheilung.

X. Capitel. III. Abschnitt. Enthebung von der Zeugnis-Abgabe.

§. 136. Von der Verpflichtung der Zeugenaussage sind enthoben, und wenn sie auszusagen auch geneigt wären, können zur Eidablegung nicht verpflichtet werden:

1. Die Verwandten auf- oder absteigender Linie des Beschuldigten u. s. w.

2. Der Advokat, der königl. Notär, der Arzt und deren Assistenten, bezüglich dessen, was ihnen in Folge des mit ihrer Stellung verbundenen Vertrauens, gegen Verpflichtung der Verschwiegenheit anvertraut wurde.

Die Motivirung des Entwurfes knüpft die Enthebung der Zeugenaussage des Arztes zu zwei Bedingungen: 1. dass er in Ausübung seines Berufes, 2. unter Verpflichtung der Verschwiegenheit etwas zur Kenntniss erhält. Die Enthebung hört auf, sobald die Parthei den Betreffenden von der Verschwiegenheit absolvirt. Unter Arzt wird ein, im Besitze eines mit der Staats-Approbation versehenen, giltigen ärztlichen Diploms befindliche Person verstanden, sei er ein Specialist (daher auch Zahnarzt) oder gewöhnlicher practischer Arzt, sei er ein Professor der sich vielleicht bloß ein einzigesmal mit ärztlicher Behandlung beschäftigte, — das Privilegium der Enthebung von Zeugenaussage gebührt ihm.

Dieser Punkt des Entwurfes ist aus den entsprechenden Verfügungen der oesterreichischen, deutschen und französischen Strafprocess-Ordnung übernommen, und dessen Wichtigkeit ist von dem Gesichtspunkte der medicinischen Praxis, als auf das Vertrauen der Hilfesuchenden basierendem Berufes unzweifelhaft. Das Vertrauen zum Arzte kann durch diese Verfügung nur gehoben werden, weil der Kranke die Ursache seiner Krankheit vor dem Arzt nicht zu verheimlichen brucht, indem er weis, dass der Arzt hinsichtlich den, auf die Krankheit bezüglichen und ihm gegen Verschwiegenheit mitgetheilten Umständen von der Zeugenaussage enthoben ist; und anderseits auch der Arzt nicht in die heikle Lage kommt, dass er gegen seinen Patienten, respective in dessen Angelegenheit als Zeuge fungiren, eventuell in manchem Falle belastendes Zeugniß abzugeben gezwungen wäre.

X. Capitel. V. Abschnitt. Der Eid.

152. §. Derjenige Zeuge ist nicht zu beedigen:

1. — — — —

2. — — — —

3. — — — —

4. Welcher beim Verhör das 14-te Lebensjahr noch nicht erreicht hat.

5. Welcher nicht das entsprechende Wahrnehmungs — und Erinnerungs-Vermögen besitzt.

Laut §. 56. der deutschen Strafprocess-Ordnung ist der Eid nur von solchen Personen abzunehmen, welche das 16-te Lebensjahr schon erreicht haben; §. 172 der oesterreichischen, ferner §. 285 der italienischen Strafprocess-Ordnung hält die, welche schon das 14-te Lebensjahr erreicht haben, als beeidigungsfähig.

Der französische Code d'Instruction Criminelle lässt Kinder unter 15 Jahren nur ohne Eid verhören.

Die Motivierung des Entwurfes bringt für das 14-te Jahr vor, dass der Betreffende in diesem Alter die Wichtigkeit des Eides schon zu erkennen vermag; das 16-te Jahr als Zeitpunkt anzunehmen wäre seiner Ansicht gemäss, überflüssige Ängstlichkeit, weil viele wichtige Zeugnisse von der eigentlichen Kraft verlieren würden wenn der Zeuge in seinem 14—16-ten Lebensjahre nicht beeidigt, werden könnte.

Die im erwähnten Lebensjahre obwaltende, und auch durch äussere Umstände wesentlich beeinflusste individuelle Verschiedenheit der Entwicklungs-Momente spricht, aus medicinischem Gesichtspunkte dafür, dass zur Zulassung zur Beeidigung die allgemein gültige Feststellung eines gewissen Zeitpunktes, des Entwicklungs-Alters, nicht am Platze ist. Die Erfahrung lehrt, dass die Geistes-Entwicklung der Kinder nicht in jedem Falle gleich sei, und es ist nicht voraussetzen, dass mit Beendigung des 14-ten Jahres, jedes wengleich normale Kind, jenes Wahrnehmungsvermögen besitzt, welches die Wichtigkeit des Eides erfordert, — in Folge dessen also nichts anderes übrig bleibt, als die Feststellung des Wahrnehmungsvermögens in concreto, hauptsächlich in solchen Fällen, wo, wie die Motivierung des Entwurfes erwähnt, der Eid zu entnehmen ist, wenn auch beim

Geschehen der Handlung der Zeuge noch nicht 14 Jahre alt war, der Richter sich aber überzeugt, dass der Betreffende die genügende Auffassungs-Fähigkeit hatte.

Ferner kann nicht beeidet werden Derjenige, welcher nicht die entsprechende Beobachtungs- und Erinnerungsfähigkeit hat. Aus dieser Zusammensetzung erweist es sich, dass nicht nur der Mangel der Beobachtungs- und Erinnerungsfähigkeit, sondern auch die bedeutende Schwäche derselben die Abnahme des Eides hindert.

Der Entwurf schliesst Niemanden, auch den Geisteskranken nicht unbedingt von der Zeugenaussage aus, obwohl er in seiner Motivierung anerkennt, dass am schwersten festzustellen ist, ob der Geisteskranke bei Ausübung der That die nöthige Beobachtungsfähigkeit besass und in welchem Grade die Krankheit seine Erinnerungskraft trübte; desshalb rathet er, dass der Richter ohne vorherige Einvernehmung der Meinung von Sachverständigen den Geisteskranken sogar zu Zengen-Aussage nicht vorlasse; und zum Eid nur solche, welche, laut Meinung der Sachverständigen, bei Ausübung der That und beim Verhör so lichte Perioden hatten, das sie die Wichtigkeit des Eides gänzlich aufzufassen fähig sind, und deren Geständniss, mit anderen Beweis-Resultaten vollständig über einstimmt.

Narcotisirte Personen, Nachtwandler und im magnetischen Schläfe Befindliche sind laut der Motivierung zum Eid nicht zuzulassen.

Diese Worte der Motivierung dienen als Sicherstellung dessen, dass die Constatirung der obenerwähnten Verhinderung der Eides-Abnahme, in concretem Falle mit Einvernehmen von Sachverständigen stattfinden wird, wie es anders auch nicht denkbar ist.

Die Feststellung der Beobachtungs- und Erinnerungsfähigkeit gehört ausschliesslich zur Competenz der fachkundigen Ärzte, deren Aufgabe in gegebenem Falle, die Constatirung der Sinnestäuschungen, Wahneideen, Geistesschwäche ist, verbunden öfters mit Störung der treuen Reproduction. Diese Factoren führen die Störung der Beobachtungs- und Erinnerungsfähigkeit herbei, und beanspruchen zu ihrer Ausforschung, ausser den Fachkenntnissen, welche vom Richter nicht zu verlangen sind, auch den Leitfaden der Erfahrung im Labyrinth der möglichen Täuschungen.

XI. Kapitel. Gerichtlicher Augenschein und gerichtliche Sachverständige.

I. Allgemeine Verfügungen.

Die diesbezüglichen §§-en 156—169. behandeln den gerichtlichen Augenschein, Begriff, Zweck, Gegenstand, die formalen Erfordernisse und Beweiskraft des Augenscheines und Protokolls. Laut der Motivierung ist unter gerichtlichem Augenscheine diejenige in engerem technischen Sinne genommene Thätigkeit des Richters zu verstehen, wodurch er mit Einhaltung der vorgeschriebenen Regeln, betrefens der Kriminal-Anklage, wichtige Thatsachen auf Grund eigener Erfahrung feststellt und zu Protokoll nimmt.

Was die Natur der Sachverständigen-Expertise als Beweis anbelangt nimmt der Entwurf in seiner Motivierung denjenigen Standpunkt ein, welcher den richtigen Mittelweg bildet einerseits zwischen dem, in der Motivierung der deutschen Strafprocess-Ordnung ausgedrücktem Principe „Die Sachverständigen sind Gehülfen des Richters“, und anderseits der Auffassung des englischen Rechtes, welches den Sachverständigen einfach als Zeugen betrachtet.

Der Entwurf sichert dem „Sachverständigen“ zwischen den Beweisen eine selbstständige Rolle; er findet in Folge der bekannten Motive Unterschied zwischen Zeugen und Sachverständigen, und anderseits kann er den Sachverständigen nicht als Theilhaber des richterlichen Wirkungskreises betrachten, weil das Gutachten des Sachverständigen den Richter nicht bindet, daher wie jeder andere Beweis, den Gegenstand der freien Erwägung des Richters bildet.

Zwischen den Verfügungen, bezüglich des richterlichen Augenscheines und der Experten, verdienen überhaupt die in den §§-en 159. und 169. Enthaltenen, als bei uns ganz neue, unsere Aufmerksamkeit. Laut §. 159.

Der Belastete, oder wenn mehrere belastet sind, diese haben das Recht gemeinschaftlich auf eigene Kosten einen Sachverständigen mit sich zu bringen oder zu bestellen, welcher beim Verfahren zugegen sein, auf die etwaigen Fehler oder Unterlassungen aufmerksam machen, und betreff der Ausführung der Augenscheines wie auch des Gutachtens seine Bemerkungen entweder im Protokoll oder auch in separatem Bericht vorlegen kann.

Dieses Eingreifen des controlirenden Sachverständigen, darf

jedoch den freien Lauf des Verfahrens auf unmotivierter Weise nicht hemmen, was der Untersuchungsrichter auch zu verbindern verpflichtet ist.

Bezüglich dieses Punktes ist in der Motivierung erwähnt, dass diese, in die deutsche Strafprocess-Ordnung aufgenommene Verfügung, wie es die Praxis beweist, in ihrer Zweckmässigkeit vollste Anerkennung findet, und dass die Befürchtungen, als wenn die subjective, anschliesslich dem Vertheidigungs-Standpunkte dienende Function des Sachverständigen des Belasteten, die Thätigkeit der richterlichen Sachverständigen stören würde, sich eben nicht als solche erwiesen haben, wegen welchen das Recht der Inanspruchnahme eines solchen controlirenden Sachverständigen dem Belasteten zu entziehen wäre. Zu diesem reiht sich noch der Umstand, dass die französischen und belgischen diesbezüglichen Entwürfe diese Verfügung auch aufnahmen. Unser Entwurf hat auch für dieselbe Stellung genommen, weil: dadurch.

a) dass der Sachverständige des Belasteten das Vorgehen der Sachverständigen controliren, diese auf etwaige Fehler oder Unterlassungen aufmerksam machen, und seine Bemerkungen bezüglich des ganzen Verfahrens mittheilen kann, nur die Expertise vollständiger und vorsichtiger wird;

b) Jene Befürchtungen, dass diess das Wirken der Sachverständigen stören und aufhalten würde, haben sich laut den in Deutschland gemachten Erfahrungen, für unbegründet erwiesen, und ausserdem kann der Untersuchungsrichter die unbegründeten Störungen und Verzögerungen verhindern; und endlich

c) Weil es zweckentsprechender ist; wenn der Belastete zur Expertise seinen Sachverständigen aussenden und dieser auf jeden Fehler hinderten kann, als wenn er die Unterlassungen und Irrungen der ohne sein Controle und Anwesenheit vorgegangenen Sachverständigen bei der Hauptverhandlung zum Wesen seiner zerstörenden Kritik macht.

In die Detailirung, ob gegen die Experten-Vertretung des Belasteten aus juridischem Gesichtspunkte Einwendung gemacht werden kann, oder nicht, näher einzugehen soll nicht meine Aufgabe sein, jedoch aus medicinischem Gesichtspunkte kann ich zu dieser

bei uns ganz neuen Verfügung, und zu deren Motivirung folgende Bemerkungen hinzufügen.

Das Protocoll über die Untersuchung der Experten ist an und für sich umso vollständiger, je ausführlicher und eingehender es sich mit kleineren, dem Anscheine nach auch unbedeutenden Details befasst. Aus diesem Gesichtspunkte kann daher die Controle — in so fern sie auf etwaige Fehler oder Unterlassungen — wenn solche wirklich vorhanden sind, — aufmerksam macht, nur zum Vortheile der Expertise dienen.

Man könnte jedoch meinen, dass für solche Controle im §. 158 des Entwurfes gesorgt ist, laut welchem, — wenn zur Expertise Sachverständige nothwendig sind, — „von den Gerichts-Sachverständigen zwei, oder je nach der Wichtigkeit der Angelegenheit auch mehrere anzustellen sind.“

Die Verfügung über die Inanspruchnahme zweier Ärzte ist im 1853-er oesterreichischer Strafprocess-Ordnung enthalten, jedoch scheint sie nicht behufs Controle, sondern zur Regelung der technischen Leichen-Untersuchung zu dienen, wie dies einerseits der §. 88. der benannten Strafprocess-Ordnung beweist, laut welchem von den zwei Ärzten „der eine auch Chirurg sein kann“, und andererseits zeigt sich diess aus dem im Jahre 1874 unter Zahl 7626 ausgegebenen Justizministerial — Erlasse, welcher bei der Feststellung der Gebühren Unterschied macht einerseits zwischen der Section — welche seiner Ansicht nach wahrscheinlich eine untergeordnete Thätigkeit ist und auch durch einen Chirurgen versehen werden kann — und andererseits zwischen der Leitung und Controle der Section, Verfassen des Befundes und des Gutachtens.

Diese Auffassung scheint diesbezüglich auch in Deutschland zu herrschen, wo von den, mit der Leichenuntersuchung beauftragten Sachverständigen, der eine der Kreisphysicus, und der andere der Kreischirurg ist. Daher fehlt auch hier die eigentliche Controle, obwohl zwei Sachverständige fungiren, nachdem aber diese nicht gleiche Qualification haben, kann auch das Recht zur kritischen Controle nicht gegenseitig sein. Es kann vielleicht dies die Ursache sein, dass beim Verfassen der deutschen Strafprocess-Ordnung die Ansicht über die Nothwendigkeit der Sachverständigen-Controle aufgetaucht ist, welche aber die Controle — ebenso wie unser Entwurf

— nicht in der gleichmäßigen Competenz der zwei gerichtlichen Sachverständigen suchte; obwohl diese Controle das beste Correctivum der etwaigen Fehler und Unterlassungen wäre, und betreff präciser Ausführung der Untersuchung, und Mässigung der Conclusionen — die meiste Bürgschaft bieten würde.

Nach meiner Ansicht wären die Interessen der Justiz durch diese Lösung vollkommen geschützt, und — was auch nicht unwesentlich ist, — wären jene Schwierigkeiten vermieden, welche durch das Zusammenwirken der von verschiedenen Seiten beauftragten Sachverständigen, — hervorgerufen würden.

Von den Sachverständigen sind, laut §. 158. zwei von den gewöhnlichen Gerichts-Sachverständigen anzustellen, welche vor Beginn der Expertise Eid ablegen „dass sie ihre Warnungen getreu und ihr Gutachten nach bester Überzeugung vorlegen werden“, — der dritte, den Belasteten vertretende Sachverständige legt keinen Eid ab, wenigstens ist dies aus dem Entwurfe nicht deutlich zu ersehen, und trotzdem kann er auf Fehler und Unterlassungen aufmerksam machen, — ist es nicht naheliegend unter solchen Umständen auf jene Reibungen zu denken, welche durch das Recht des Aufmerksammachens bei etwaigem Missbrauch in der Sache oder in der Form, auftauchen können, und dass Ergebniss der ganzen Untersuchung auf Spiel setzen?

Es ist wahr, dass der Untersuchungsrichter zugegen ist, welcher die unbegründete Hemmung der Untersuchung hintanzuhalten hat, jedoch bevor er dies thun kann, muss er mit sich im Reinen sein, ob die Hemmung wirklich „unbegründet“ ist, und nachdem er bei dessen Beurtheilung auf die Information der disputirenden Sachverständigen angewiesen ist., wird seine Lage ähnlich demjenigen sein, welcher wegen seiner Krankheit zwei Ärzte consultirt, deren Ansichten betreff der Behandlung, — ganz entgegengesetzt sind.

Die Motivierung erwähnt, dass der Entwurf nicht den französischen ersten Regierungs-Entwurf nachahmte, welcher diese Begünstigung auch auf den Staatsanwalt erstrecken wollte, weil, wie sie meint, es nur das Interesse der Vertheidigung ist, welches eventuell nöthig hat die Thätigkeit der durch das Gericht ausgesendeten Sachverständigen, zu controliren. Der Kläger — meint sie — kann sich bei Aussendung der gerichtlichen unparteilichen Sachverständigen

vollends beruhigt fühlen, — nachdem dafür gesorgt wird, dass nur ganz uninteressirte und regelmässig zwei oder mehr Sachverständige beordert werden, und weil bei jeder gewichtigen Einwendung der betreffende Sachverständige ausgeschlossen.

Der französische Entwurf hält die Controle des Sachverständigen seitens des Belasteten deshalb für nöthig, weil gegen die gerichtlichen Sachverständigen, — aus dem Grunde, dass selbe im Dienste der Justiz stehen, — der Verdacht der Parteilichkeit aufzutauchen könnte („parce que l'habitude de servir d'auxiliaire à la justice pouvait les faire soupçonner de complaisance ou de parti pris“).

Unser Entwurf erwähnt zwar diesen Theil der Motive nicht, jedoch wenn man aus dem urtheilt, dass nach seiner Ansicht, nur aus dem Gesichtspunkte der Vertheidigung nöthig sein kann die Thätigkeit der Sachverständigen zu controliren, hingegen der Kläger in der Unparteilichkeit der Gerichtssachverständigen beruhigt sein kann — scheint auch der Entwurf diese Ansicht zu theilen, gegen welche die französische gerichtls-ärztliche Gesellschaft in einem, der zur Verhandlung des Entwurfes ausgesendeten Parlament-Commission eingebrachten Memorandum, sich folgendermaassen äussert: „Obzwar die Sachverständigen, die in diesem Punkte ausgedrückte Ansicht nicht für begründet betrachten können, dennoch, wenn ihre Unparteilichkeit durch Verdacht berührt werden kann, genügt es dass auch sie selbst die Reform beschleunigen, — das Interesse der eigenen Reputation ist gleich dem der Justiz. Die Unparteilichkeit der Sachverständigen-Expertise muss über allen Verdacht stehen“.

Die Parteilichkeits-Verdächtigung der richterlichen Sachverständigen wäre der einzige Grund welcher die Nothwendigkeit dieser Verfügung berechtigen würde, wenn dieser Grund an und für sich nicht auf solcher unbegründeter Voraussetzung beruhen würde, welche in den gerichtlichen Sachverständigen nicht die Factoren der Erforschung der Wahrheit, sondern diejenigen der Interessen der Anklage-Behörden, betrachtet.

In Anbetracht der praktischen Ausführbarkeit dieser Verfügung ist allbekannt, dass sei der Gegenstand der Untersuchung ein Lebender, oder eine Leiche, — in beiden Fällen eine je frühere Ausführung der Expertise erwünscht ist. Bei der Untersuchung eines Lebenden wegen den oberflächlichen, aber in concretem Falle bedeutungsvollen, und in einigen Tagen ohne Spur verschwindenden Ver-

letzungen, wie Streifwunden, Nägeleindrücke u. s. w., und bei Leichen im Sommer wegen der raschen, den Zweck der Untersuchung aufs Spiel setzenden Fäulniss ist es dringend, die Untersuchung womöglich schnell durchzuführen. Der 158 §. des Entwurfes erlaubt, im Interesse des rascheren Verfahrens „wenn die Verspätung mit Gefahr verbunden ist“ auch die Vermeidung der gerichtlichen Sachverständigen.

Laut dem französischen Entwurf ist der Belastete verpflichtet nachdem er von der Wahl der Gerichts-Sachverständigen Kunde nahm, binnen 48 Stunden seinen Sachverständigen zu erwählen.

Im Entwurfe ist eine diesbezügliche nähere Verfügung nicht vorhanden, und es ist zu befürchten, dass hiedurch das Verfahren langsamer wird als das bisherige, und die Durchführung der Expertise nach längerer Zeit als bisher vorgenommen werden kann, oft zum Nachtheile der Interessen des Belasteten, indem die späte Ausführung der Untersuchung verschulden kann, dass es unmöglich wird für das Attentat gegen die Gesundheit, Sittlichkeit oder gegen das Leben die entsprechenden Beweise zu erforschen und sogar, was aus dem Standpunkte des Belasteten wichtiger ist, es wird unmöglich festzustellen dass ein Verbrechen nicht verübt worden ist, wodurch der Verdacht vom Belasteten nicht abzuwenden sein wird.

Für die Vertretung des Belasteten durch Sachverständige, scheint das grösste Gewicht jener Theil der Motivierung zu haben, laut welchem auf diese Art vermieden werden könnte, dass der Sachverständige des Belasteten die Fehler und Unterlassungen der ohne seiner Gegenwart und Controle vorgegangenen richterlichen Sachverständigen bei der Hauptverhandlung, zum Werke seiner zerstörenden Kritik mache. Die Motivierung geht hier mit einem Schritte noch weiter, indem Sie da nicht nur von den eventuellen Lücken der Untersuchung, nicht nur von den eventuellen Unterlassungen der gerichtlichen Sachverständigen, sondern zugleich auch von deren Irrthümmern spricht. Was die Lücken und Versäumnisse des Verfahrens anbelangt, halte ich dieselbe durch die Lösung oben erwähnter Art ausschliessbar, und kann jene meine Ansicht nur wiederholen, dass wenn die zwei Gerichts-Sachverständigen, die gleiche Qualification haben, daher zu kritischer Controlle gegenseitig competent sind, und wenn sie ihren entgegengesetzten Ansichten ohne Rückhalt gegen einander Ausdruck geben können, dann wird die Controlle des

Sachverständigen des Belasteten, wegen Vermeidung von Lücken und Unterlassungen bei der Untersuchung gegenstandlos.

Was hingegen die eventuellen Irrthümer der Gerichts-Sachverständigen anbelangt, kann es denn für so gewiss angenommen werden, dass wenn Irrthum vorhanden ist, nur die Gerichts-Sachverständigen sich geirrt haben können und nicht umgekehrt. Die Institution der gewöhnlichen Gerichts-Sachverständigen hat bekanntlich den Hauptzweck, dass dieselben sich mit der betreffenden Fachwissenschaft sowohl theoretisch gründlicher befassen, als auch auf praktischem Wege Erfahrungen sammeln sollen, und ich wage zu behaupten, dass zwischen den praktizirenden Ärzten es nur diese sind, welche in ihrer activen Anstellung die vom gerichtlichen Sachverständigen zu erforderende Kenntnisse sich vollständig anzueignen bestreben. Bei solchen Verhältnissen ist es natürlich, dass die Wahrscheinlichkeit des Irrthumes an dessen Seite steht, welcher nachdem er als Sachverständiger constant nicht angestellt ist, die Nothwendigkeit der diesbezüglichen eingehenderen Fachkenntnisse weniger fühlt; er ist mit der ärztlichen Praxis und mit der Aneignung der neueren Errungenschaften der Heil-Medicin vollauf beschäftigt, — da auf einmal wird er von Seite des Belasteten mit dessen Vertretung als Sachverständiger betraut, deren Zurückweisung ihn genieren würde, und obwohl bona fide, sodoch im Mangel an entsprechender fachkundigen Bewandertsein, glaubt er dort einen Irrthum zu entdecken, wo er sich selbst geirrt hat. Und was wird das Resultat sein?

Schon an und für sich der Umstand, dass die Gebühren des controlirenden Sachverständigen, durch den Belasteten gedeckt werden, stellt die Function desselben in ein solches Licht, wie z. B. die eines Advocaten; jedoch nehmen wir an, dass er sich in seinem Vorgehen durch die Interessen des Clienten sich nicht dominiren lasst, sondern als solcher verbleibt, als was er ausschliesslich sein soll, nämlich: Interpret des Thatbestandes aus medicinischem Gesichtspunkte, — das Ergebniss bei der Hauptverhandlung wird der Streit entgegengesetzter Ansichten sein, geführt beiderseits mit mehr oder weniger zerstörenden Kritik, gerade so, als wenn der controlirende Sachverständige bei der gerichtlichen Experties nicht zugegen gewesen wäre. In grösseren Städten wird wenigstens in soweit einige Abwechslung vorkommen, dass durch grösserer Aus-

wahl an Ärzten die Functionirenden sich wechseln, hingegen in kleineren Sitze der provinciellen Gerichtshöfen, werden von Fall zu Fall beinahe ein und dieselben Ärzte vis-à-vis stehen und kämpfen mit Worten vor der Öffentlichkeit, eventuell zum Nachtheil der Interessen der Justiz, der medicinischen Wissenschaft, und der Reputation des ärztlichen Standes.

Laut dem §. 169. des Entwurfes: Wenn in dem Gutachten der Sachverständigen Widersprüche, unrichtige Folgerungen oder Lücken sich vorfinden, sind die betreffenden Sachverständige zu erklärender Äusserung zu verpflichten, und wenn dies nicht zu Erfolg führen sollte, ist das Gutachten anderer Sachverständigen einzuholen.

In wiefern diess betreff ärztlicher oder chemischer Fragen nöthig wäre, ist der Landes-Sanitäts-Rath oder eine der medicinischen Facultät der Königl. Universitäten, respective der Landeschemiker, und zwar immer durch den Anklage-Senat oder den betreffenden Gerichtshof anzusuchen.

Dieser Punkt bildet die Ingesetznahme des Justizministerial Erlasses vom Jahre 1887 Zahl 33,471, welcher sich derauf berufend, dass die an den Landes-Sanitäts-Rath und die medicinische Facultät der kön. Universitäten, hinsichtlich der Superarbitrierung der gerichtlich medicinischen Untersuchungen gerichteten Aufforderungen von Jahr zu Jahr fortwährend vermehren, und schon eine solche Zahl erreicht haben, dass die benannten Körperschaften, ohne Gefährdung ihrer übrigen Aufgaben, diesen, mit den durch die Interessen der Justiz erwünschten Raschheit, genüge zu leisten nicht im Stande sind; verordnet, dass bei Kriminalangelegenheiten welche dem Wirkungskreise der königl. Gerichtshöfe unterordnet sind, das Ansuchen der betreffenden Körperschaft zur Superarbitrierung nur durch Beschluss des königl. Gerichtshofes bewerkstelligt werden kann.

Die Motivierung befasst sich hier auch mit der Frage, ob es gestattet ist die Superarbitrien der erwähnten sachverständigen Instanzen überprüfen zu lassen, das heisst: ob es gestattet ist zur Hauptverhandlung neuere Sachverständige zu berufen, welche das gegebene Gutachten der benannten Körperschaften zum Gegenstand ihrer Kritik machen können. Der Entwurf schreibt in Bezug auf medicinische oder chemische Fragen als Forum der Superarbitrierung den

Landes-Sanitätsrath oder die medicinisch: Facultät einer kön. Universität, respective den Landeschemiker obligative vor in dem Sinne, dass wenn die Nothwendigkeit eines Superarbitriums vorhanden ist, hiezu nur die benannten Instanzen berufen werden können, und thut diess laut den Motiven deshalb, weil er in derartigen Fällen die Kenntniss des Superarbitriums der wissenschaftlichsten und angesehensten Körperschaften für unentberlich hält, welche die streitigen Fragen regelmässig so entscheiden, dass hierin auch die streitenden Ärzte Beruhigung finden, und welches Gutachten auch der Richter getrosst als Grund seines Urtheiles annehmen kann. Ungeachtet dessen würden die Motive es als gegen das System der freien Erwägung der Beweise stossend betrachten, wenn der Richter davon unbedingt abgeschlossen wäre, dass er zur Hauptverhandlung auserlesene Kapazitäten berufen könne, welche ihre wissenschaftlichen Meinungen auch vis-à-vis dem Gutachten der superarbitrierenden Instanzen aussprechen könnten.

In Oesterreich darf laut einer im Jahre 1885 gefällten Entscheidung des Cassationshofes das Gutachten der medicinischen Facultäten durch andere, zur Hauptverhandlung berufenen Ärzte nicht superarbitriert werden. Diesen Standpunkt hat der Entwurf nicht angenommen, indem die oesterreichische Strafprocess-Ordnung die Überprüfung der Gutachten der Ärzte und Chemiker durch die medicinische Facultäten nicht für unvermeidlich hält, hingegen bei uns, die zur unmittelbaren Überprüfung bestimmten Instanzen obligative vorgeschrieben sind, ausser diesen wäre jede andere Überprüfung ausgeschlossen.

Meinerseits kann ich aus principiellen Gesichtspunkte nicht für gut erachten, dass bei medicinischen Fragen das Endwort nicht für die betreffende Instanzen vorbehalten wird, deren Unbefangenheit und Unparteilichkeit, wie auch wissenschaftliche Reputation auch laut den Motiven als Garantie der Beruhigung der streitenden Ärzte wie auch des Richters dient. Die Überprüfung des Superarbitriums dieser Körperschaften durch einzelne Personen, würde bei öfterer Wiederholung eine derartige Minderung der äusseren Ansehnlichkeit benannter Körperschaften nach sich ziehen, welche unter anderem, mit den Interessen der Justiz kaum vereinbar wäre. Wahrscheinlich schwebte diese mögliche Folge vor den Verfassern des Entwurfes vor,

als sie an einer weiteren Stelle der Motive überaus hervorzuheben halten, dass die Verhörung neuerer Sachverständigen immer nur sehr ausnahmsweise, im Falle unvermeidlicher Nothwendigkeit, und mit Inanspruchnahme allbekannter Capacitäten angeordnet werden könne. Das Gericht würde sehr unrichtig verfahren, wenn es wegen jedem, in dem Gutachten der superarbitrierenden Körperschaft, vorkommenden Fehler sich sogleich an andere Personen wenden, anstatt dass es wegen Ergänzung oder Aufklärung, an jene ein neueres Ansuchen richten würde.

Unter den übrigen Punkten dieses Abschnittes spricht der §. 162. von der obligativen Natur der Sachverständigen-Function:

Der als Sachverständiger beordnete kann sein Mitwirken nicht ablehnen: wenn er in der Eigenschaft als Sachverständiger für das, bei der Expertise *nothwendige Fach*, angestellt ist, oder wenn er dieses Fach als Beschäftigung übt und wenn er in der Angelegenheit zur Zeugnissabgabe verpflichtet werden kann.

Ein öffentlicher Beamte kann nicht als Sachverständiger angestellt werden, wenn seine höhere Behörde diess aus gemeindieastlichem Interesse für nachtheilig erklärt.

Der §. 163. erwähnt die Folgen der Verweigerung des Mitwirkens als Sachverständiger:

Wenn der Sachverständige zum Erscheinen verpflichtet ist und trotz der Vorladung nicht erschien, ebenso wenn er die Eidablegung oder die Abgabe seines Gutachtens ohne gesetzlichen Grund ablehnt, oder wenn er das Gutachten trotz erfolgter Aufforderung nicht vorlegt, ist er durch den Richter oder den Gerichtshof bis zu 100 fl., im Wiederholungs-Falle bis 300 fl. sich erstreckende und zu Gefängniss unwandelbare Geldstrafe zu bestrafen, und ausserdem zur Bezahlung der verursachten Kosten zu verurtheilen.

Bezüglich der Nachsicht der Strafe und bezüglich der Appellation dient die Verfügung des 127-ten §-es des gegenwärtigen Gesetzes als Richtschnur (wenn nämlich das Ausbleiben mit begründeter Ursache entschuldigt wird.)

Laut §. 165.: Wenn die Sachverständigen zur Vorbereitung ihres Gutachtens es für nöthig finden, können neuere Zeugen, sogar auch der Belastete verhört werden, und können die Sachverständigen beim Verhör unmittelbar Fragen stellen.

Aus demselben Grunde können auch die Acten oder ein Theil derselben den Sachverständigen mitgetheilt werden.

Nach dem diesbezüglichen Theile der Motive kann man jene Befürchtungen nicht ganz ausschliessen, dass der Sachverständige aus den Acten im Vorhinein eine befangene Meinung schöpft, dass die aus den Acten entnommenen Nebenumstände sein Urtheil beeinflussen, oder sogar dass er die Fehler seiner Wahrnehmungen aus dem Inhalt der einzelnen Geständnissen zu ergänzen strebt. Deshalb überlasst es der Entwurf der eigenen Ansicht des Gerichtshofes, wann und in welchem Umfange die Mittheilung der Acten geschehen kann. Am zweckmässigsten ist, wenn das Gericht von den Sachverständigen verlangt, dass sie den Grund äussern mögen, warum sie die Acten zur Einsicht wünschen, weil es hiedurch dem Gerichte möglich ist über die Nothwendigkeit der Actenbesichtigung zu beschliessen. Es wäre aber mit dem Sinne des Entwurfes nicht übereinstimmend, wenn wegen übertriebenen und unbegründeten Befürchtungen das Gericht durch Entziehung der Acten die gründliche Arbeit der Sachverständigen verhindern würde.

Diese Worte der Motive, obwohl in milder Gestalt, geben jener Auffassung Ausdruck, laut welcher sich die Sachverständigen beim Verfassen ihres Gutachtens einzig und allein nach den, bei der Untersuchung gemachten Beobachtungen zu richten haben, indem diese die einzige Basis des Gutachtens bilden können. Und doch ist es eine allgemein anerkannte Thatsache, dass in zahlreichen Fällen, überhaupt bei Feststellung der Todesursache, ferner bei Erforschung des ursächlichen Zusammenhanges, einerseits zwischen der, bei der Untersuchung gefundener pathologischer Veränderung und andererseits zwischen der Mitwirkung fremder Hände, die Kenntniss der in den Untersuchungs-Acten deponierten Umstände des Falles unentbehrlich ist, ohne welcher das Gutachten sich nur auf Aufzählung der verschiedenen Möglichkeiten wird beschränken müssen, und wird nicht — wie es die Zwecke der Justiz erheischen — nach der Natur des Falles in möglichst bestimmter Form gehalten werden können. Sowie der practische Arzt in den meisten Fällen, wegen Feststellung der Diagnose, die Kenntniss der Praemissen der Krankheit benötigt, und sehr oft nicht im Stande ist aus den in bestimmter Zeit wahrgenommenen Symptomen die Natur der Krankheit festzustellen

ebenso verhält sich die Sache in der forensischen Praxis, gegen welche Thatsache jene Befürchtung wegfallen muss, dass scheinbar nebensächliche aber aus medicinischem Gesichtspunkte sehr wichtige Details, das Urtheil der Sachverständigen beeinflussen könnten.

Die auf Leichenbesichtigung, Section, Kindsmord, Vergiftung und Körperverletzungen sich beziehenden §§. 170—176. übereinstimmen beinahe ganz, theils mit der 1853-er, im Siebenbürgen noch heute bestehenden oesterreichischen, theils mit den entsprechenden Verfügungen der 1873-er oesterreichischen, wie auch der deutschen Strafprocess-Ordnung.

Bezüglich der Obduction erwähnen die Motive, dass manchemal über die Ursache des Todes auch ohne der Section ganz sichere Orientirung zu verschaffen ist, ja sogar in manchen Fällen die Section gar nicht ausführbar sei. Z. B. Bei in Folge von Brandstiftung verbrannten, oder in Stücke zerschnittenen Personen ist die Ursache des Todes nicht zweifelhaft.

Es wäre erwünscht gewesen, wenn die Motive bei der Auswahl der Beispiele behutsamer vorgegangen wäre, und solche nicht erwähnen würde, welche bei entsprechender Würdigung der gerichtlich-medicinischen Casuistik als Beispiele kaum angeführt werden können.

§. 177. spricht von der Feststellung der Geisteskrankheit.

„Wenn Zweifel auftaucht, ob der Belastete nicht an einer die Zurechnungsfähigkeit anschließender Geisteskrankheit leidet, so ist die Beobachtung durch zwei Ärzte auszuführen und Gutachten abzugeben, ob der Belastete an Geisteskrankheit leidet oder nicht, respective ob bei der Ausübung der That sein Geisteszustand derart gestört war, dass er hiedurch nicht im Besitze der freien Selbstbestimmungsfähigkeit seines Willens war.

Auf den Antrag, von welchem immer der beobachtenden Ärzte, ist nach Anhörung des Anklägers, und des Vertheidigers des Belasteten, eventuell des sofort zu bestellenden Vertheidigers, wegen weiterer und gründlicherer Beobachtung in Folge Anordnung des Anklage-Senates oder des Gerichtshofes, der Belastete in eine Landes-Irrenanstalt zu überführen. Die gegen diesen Beschluss angewendete Appellation besitzt Aufhebungskraft.

Die Beobachtung in der Irrenanstalt kann in der Regel sechs

Wochen dauern, während welcher Zeit das Gutachten vorgelegt werden muss.

Die Beobachtung kann auf längere Zeit nur in Folge eines neueren Beschlusses seitens des Anklage-Senates oder des Gerichtshofes verlängert werden.

Dieser Punkt des Entwurfes weicht ebenso vom 1853-er, wie auch vom 1873-er oesterreichischen Strafprocess-Ordnung wesentlich ab, indem er nach dem Beispiele des Punktes 81. der deutschen Strafprocess-Ordnung, als juridisches Kriterium der Geistesstörung das Aufhören der freien Selbstbestimmungsfähigkeit betrachtet, und verordnet nicht, nach dem Beispiele jener, die Feststellung der Art der Geistesstörung. In vielen Fällen ist sogar die allgemeine Feststellung der Geistesstörung eine sehr schwere Aufgabe, noch schwerer aber ist die Form der Geistesstörung zu bestimmen, hinsichtlich welcher die Meinungen der Sachverständigen von einander sehr abweichend sein können, obwohl sie in ihrem Wesen — in der Constatirung der Geistesstörung übereinstimmen, und so können sie beim Richter leicht Zweifel erregen, ob eine, oder die andere richtig begründet ist. Durch die Feststellung der Art der Geistesstörung gewinnt der Richter vom Falle keine nähere Aufklärung, als er dann gewinnt, wenn die Sachverständigen die Geistesstörung nur im Allgemeinen constatieren, und sich über den Einfluss äussern, welchen jene auf die freie Selbstbestimmungsfähigkeit ausübt.

Vorthellhaft unterscheidet sich ferner der Entwurf von den benannten oestereichischen Strafprocess-Ordnungen dadurch, dass er welchem immer der beobachtenden Ärzte das Antragsrecht gibt, dass der Belastete wegen weiterer Beobachtung in eine Landes-Irrenanstalt überführt werde.

Die Wichtigkeit dieser Verfügung bedarf keines weiteren Beweises bei denen, die wissen, wie selten jene Fälle sind, in welchen der Geisteszustand des Belasteten in solchem Maasse gestört, die Symptome derart auffallend sind, dass zur Feststellung der Geistesstörung eine kurze Zeit dauernde, und in der Untersuchungshaft vorgenommene Beobachtung genügen würde.

In der grossen Mehrzahl dieser Fälle ist eine länger dauernde ununterbrochene Beobachtung nöthig, wie z. B. bei Verdacht auf periodisches Irresein, Simulation, Dissimulation. Solche längere Zeit

während ununterbrochene Beobachtung kann zweckentsprechend nur in Irrenanstalten bewerkstelligt werden. Die Beobachtungszeit ist auf sechs Wochen festgesetzt, deren Verlängerung nach dem Entwürfe nur auf Grund eines neueren Beschlusses des Anklage-Senates oder des Gerichtshofes geschehen kann; die deutsche Strafprocess-Ordnung erwähnt hingegen die Möglichkeit einer Verlängerung der Beobachtungszeit nicht.

Indem ich jene Verfügungen, welche sich auf die Abhaltung der Hauptverhandlung beziehen und welche betreff der Sachverständigen überhaupt nur auf Formalitäten beruhen, bei Seite lasse, ist noch hervorzuheben, dass die Mündlichkeit und Unmittelbarkeit vor der königl. Tafel durch den Entwurf in jenen Fällen inauguriert ist, in welchen vor der königl. Tafel Hauptverhandlung abzuhalten sein wird, nämlich:

(350. §.) 1. Wenn sie das, durch den Gerichtshof gebrauchte Beweismaterial für nicht zuverlässig, und ihre Zweifel nur durch mündliche Einvernahme des Angeklagten, der Zeugen und Sachverständigen für beseitigbar erachten würde.

2. Wenn das, die Todesstrafe aussprechende Urtheil nicht allein wegen Nichtigkeitsgrund angewandeter Appelation überprüft wird,

3. Wenn mit Umänderung des freisprechenden Urtheiles ein schuldigsprechendes Urtheil zu fällen ist,

4. Wenn die königl. Tafel mit Umänderung des Urtheiles der ersten Instanz, eine schwerere Qualifizierung oder Strafe festzustellen erachtet, als auf welche die Anklage des Gerichtshofes gerichtet war.

In dem, die Hauptverhandlung verordnenden Beschlusse muss festgestellt werden, ob das Beweisverfahren sich auf den ganzen Thatbestand, oder nur auf einzelne streitige Punkte ausgedehnt werden soll, und welche Zeugen und Sachverständige zu verhören sein werden.

Diess sind jene Verfügungen, welche sich im Entwürfe auf die Sachverständigen im Allgemeinen, und in's Besondere auf die medicinischen Sachverständigen und deren Thätigkeit beziehen.